

Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise
Rotenburg.

Auf Grund der §§ 5 und 9 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung der Höheren Naturschutzbehörde in Stade für den Kreis Rotenburg folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Naturschutzbehörde in Rotenburg mit orangenroter Farbe eingetragenen Landschaftsteile, der Hölleberg, der Gräfingshorst und das Föhren- und Wacholdergebiet bei der Althauer Mühle, werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Ver-

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Rotenburger Anzeiger und im Bisselhöveder Landboten in Kraft.

ordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, innerhalb der Landschaftsschutzkarte durch besondere orangenrote Färbung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Umlagen von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schutzplätzen sowie das Anbringen von Inschriften, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

Im besonderen ist für alle drei Gebiete zu beachten, daß die Jagd auf Nutzwild wie bisher ausgeübt werden darf und daß die forstlichen Maßnahmen und Nutzungen von keinerlei Beschränkungen betroffen werden.

Rotenburg/Hann., den 21. Februar 1940.

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde.

In Vertretung:

Dr. Weber.